



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.8 RRB 1894/1262
Titel	Baugesetz.
Datum	18.07.1894
P.	330

[p. 330] A. Mit Eingabe vom 4. Juli 1894 legt die Bausektion des Stadtrathes Zürich die Pläne über die Bau- und Niveaulinien folgender Straßen zur Genehmigung vor:

1. Bellariastraße, von der Stockgasse bis zur Einmündung der Kapellistrafße, Kreis II.
2. Zeughausstraße, Kreis III, abgeänderte Baulinie
3. Militärstraße, " " " "
4. Gießhübelstraße, " "
5. Zentralstraße " " zwischen Badener- und Uetlistrafße.
6. Bremgartnerstraße, Kreis III, zwischen Zurlinden- und Weststraße.
7. Stationsstraße, Kreis III.
8. Sonneggstraße, " IV.
9. Obere Rosenbergstraße, Kreis IV, zwischen Sonnegg- und Weinbergstraße.
10. Culmannstraße, Kreis IV.
11. Haldenbachstraße, " ", zwischen Universität- und Sonneggstraße.
12. Panweg, Kreis IV.
13. Verbindungsweg bei der Linde, Kreis IV.
14. Scherrstraße, Kreis IV.
15. Nelkenstraße, " "
16. Kirchenstraße, " V.
17. Fichtenstraße, " "
18. Veilchenstraße, " "
19. Lilienstraße, " "
20. Holderstraße, " "

B. Der große Stadtrath hat diese Bau- und Niveaulinien festgestellt in den Sitzungen vom 3. August 1893, 25. November 1893, 3. und 10. März 1894 und 5. April 1894; die Ausschreibung erfolgte theils im „Tagblatt“ und theils im „Amtsblatt“. Einsprachen sind laut Zeugnissen der Bezirksrathskanzlei nicht erfolgt. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Bei der Zeughaus- und Militärstraße sind die Baulinien in den Kasernenplatz zurückgesetzt und dadurch die Bauliniendistanzen von 11,5 resp. 10,5 m auf 18 resp. 17 m erweitert worden, jedenfalls zum Zwecke, eine dem Kasernenplatz angemessene Höhe der Gebäude zu ermöglichen.

Die übrigen Bau- und Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrath:

I. Den Bau- und Niveaulinienplänen obgenannter Straßen wird die Genehmigung erteilt.

II. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rückstellung der einen Planexemplare und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: der)/29.09.2014]